



Inhalt

Wissenswertes	1
Hände weg von der VOB! – Oder doch nicht?.....	1
Recht	1
Zurückversetzung eines Verfahrens kann rechtswidrig aber trotzdem wirksam sein	1
Bieterfragen an die Vergabestelle – zu spät gestellt?	2
Was ist eine wesentliche Preisangabe?	3
International	4
Aus der EU	4
EU-finanzierte Projekte - Neue Leitlinien für Ausschreibungsverfahren	4
Bulgarien - Neues Konzessionsgesetz verabschiedet.....	4
International.....	4
EUPF-Seminar zu Beschaffungen der Vereinten Nationen	4
Aus den Bundesländern	5
Bayern I: Vergabehandbuch freiberuflicher Dienstleistungen Bayern (VHF Bayern) aktualisiert	5
Bayern II : VVöA-Beteiligung von KMU sowie Berücksichtigung bevorzugter Bieter für Kommunen seit 1. Januar 2018 verbindlich	5
Veranstaltungen	6
07. und 13. März, 26. April 2018: Vergaberecht für Einsteiger.....	6
10. April 2018: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	6
11. April: Aktuelles Vergaberecht 2018 für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen: Praxisrelevante Themen vertiefend dargestellt	7
25. April 2018: Workshop Die Angebotswertung.....	7
Impressum	8

Wissenswertes

Hände weg von der VOB! – Oder doch nicht?

Bereits am 01. Februar und damit sieben Tage vor Veröffentlichung des „GroKo“-Koalitionsvertrags hat der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes in einer [Pressemitteilung](#) gefordert: „Hände weg von der VOB!“ Der Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa weiter: „Wer die VOB abschaffen möchte, [...] hat keine Ahnung von den Abläufen im öffentlichen Bau.“ Hintergrund ist offenbar die Textpassage 2923 ff. des am 07. veröffentlichten Koalitionsvertrages, in dem es heißt:

„Die öffentliche Beschaffung ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Öffentliche Aufträge müssen mittelstandsfreundlich ausgeschrieben werden. Zur weiteren Vereinheitlichung des Vergaberechts prüfen wir die Zusammenführung von Verfahrensregeln für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen einerseits und von Bauleistungen andererseits in einer einheitlichen Vergabeverordnung.“

Während hier die **Zusammenführung zu prüfen ist**, findet sich im weiteren Verlauf des 177 Seiten starken Papiers unter Textziffer 5402 ff. überraschend die Formulierung:

„Die öffentlichen Bauleistungen sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie fördern insbesondere den Mittelstand. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) als faire, wettbewerbsneutrale und von allen Bauverbänden getragene Verfahrensregelung garantiert gute Bauleistungen. Sie ist zu sichern und anwenderorientiert weiterzuentwickeln.“

Wie könnten sich diese vermeintlich widersprüchlichen Aussagen miteinander vereinen lassen? Die **VOB Teil C** regelt Allgemeine technische Vertragsbedingungen (ATV) für Bauleistungen und gilt als schlechthin unverzichtbar. Der **Teil B** regelt Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und dürfte als allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauverträge solange sinnvoll sein, wie bauspezifische Regeln im gesetzlichen Werksvertragsrecht des BGB fehlen. Der **VOB/A Teil A** mit den Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen dürfte auch angesichts der wenigen und zudem wenig begründeten Abweichungen zur VgV durchaus zur anwenderorientierten Vereinheitlichung geeignet sein.

Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike; ABST SH; www.abst-sh.de

Recht

Zurückversetzung eines Verfahrens kann rechtswidrig aber trotzdem wirksam sein

Auch im Unterschwellenbereich ist die Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Angebotsabgabe wirksam, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Leistung „Erneuerung der Flucht- und Rettungswegkennzeichnung inkl. Sicherheitsbeleuchtung“ im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung. Bieter B gab das günstigste Angebot ab. Zum Submissionstermin erhielt er keinen Zutritt in das Gebäude der Vergabestelle. Der Empfangsdienst verwehrt den Zugang aufgrund von behördeninternen Missverständnissen. Ein weiterer Bieter rügte diesen Umstand. Daraufhin versetzte die Vergabestelle das Verfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurück und forderte die Beteiligten erneut zur Angebotsabgabe auf. B landete mit seinem neuen Angebot nur noch auf Platz 2. Er rügte daraufhin die Zurückversetzung. Seiner Rüge wurde nicht abgeholfen. B stellt nach Teilnahme am zweiten Submissionstermin einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, um die Zuschlagserteilung zu verhindern. Das Landgericht erließ die einstweilige Verfügung und hielt sie auch nach Widerspruch aufrecht. Hiergegen wendet sich die Berufung der Vergabestelle.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Berufung ist zulässig und begründet. Das Oberlandesgericht bestätigt, dass die Zurückversetzung formaljuristisch einer „Teilaufhebung“ entspricht. In § 17 VOB/A sind die Gründe geregelt, die eine Aufhebung rechtmäßig werden lassen. Wenn kein Grund des § 17 VOB/A vorliegt, ist die Aufhebung zwar rechtswidrig, kann aber trotzdem wirksam sein, sofern sie auf vernünftige, sachliche und nichtdiskriminierende Gründe gestützt wird. Vorliegend wurde der Submissionstermin eindeutig bekannt gemacht. Die Vergabestelle hat es aber versäumt, bei einem weiträumigen Gelände mit eigenständigen Gebäudekomplexen die einzelnen Empfangsdienste darüber zu informieren. Auch den Bietern gegenüber wurde nicht angegeben, dass sie sich zwingend am Empfang des Hauptgebäudes anmelden müssen. Die Vergabestelle räumt dieses Versäumnis ein und heilt den Fehler durch die Zurückversetzung. Dabei hat die Vergabestelle überzeugend dargelegt, dass ihre Entscheidung nicht willkürlich erfolgt und auf sachlichen Gründen beruht. Im Ergebnis ist die fehlende Teilnahmemöglichkeit ein sachlicher Grund für eine wirksame Zurückversetzung des Verfahrens.

Praxistipp:

Auch die Rechtsprechung der letzten Jahre zeigt, dass eine Entscheidung der Vergabestelle, ein Verfahren durch Zurückversetzung/Teilaufhebung noch zu „retten“, vor einer kompletten Aufhebung zu bevorzugen ist. Sofern eine ausführliche, auf sachlichen Gründen beruhende Entscheidung seitens der Vergabestelle getroffen wird, gilt dies als das mildere Mittel und ist im Ergebnis bieterschützend.

OLG Frankfurt, Urt. vom 21.03.2017 (Az.: 11 U 10/17)

Bieterfragen an die Vergabestelle – zu spät gestellt?

Bieterfragen müssen auch nach einer von der Vergabestelle gesetzten Frist für Fragen an alle Beteiligten beantwortet werden.

Sachverhalt:

In einem Offenen Verfahren wurden Bauleistungen ausgeschrieben. Die Angebotsfrist endete am 20.10.2016, um 10.00 Uhr. Die von der Vergabestelle gesetzte Frist zum Stellen von Bieterfragen endete am 13.10.2016, 24.00 Uhr. Ein Bieter (B) stellte einen Tag später, am 14.10.2016 mehrere Fragen. Die Vergabestelle beantwortete diese und teilte B gleichzeitig mit, dass sein Auskunftsverlangen nach § 12 Abs. 3 VOB/A aufgrund des Ablaufs der Sechs-Kalendertage-Frist, verspätet sei. Die Antworten wurden aus diesem Grund den übrigen beteiligten Bietern nicht mitgeteilt. B erreichte nach abschließender Wertung der Angebote den dritten Rang. In einem Nachprüfungsverfahren machte B geltend, dass er infolge des Erhalts der Antworten einen höheren Angebotspreis kalkuliert hätte. Weiter bracht er vor, dass die anderen Bieter unter Berücksichtigung dieser Antworten auch höhere Preise angeboten hätten. Die Angebote wären somit nicht vergleichbar gewesen.

Beschluss:

Mit Erfolg. Die Regelung des § 12 VOB/A gibt vor, wie sich die Vergabestelle zu verhalten hat, nämlich, dass spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist an alle Beteiligten zu antworten ist. Erfolgt eine Bieterfrage erst kurz vor Ablauf der Angebotsfrist, ist dies keinesfalls unzulässig, weil verfristet. Vielmehr ist die Vergabestelle dazu verpflichtet, die Fragen inhaltlich zu überprüfen und gegebenenfalls die Angebotsfrist zu verlängern, um dem Bieterkreis ausreichend Zeit zu geben, die Angebote zu überarbeiten. Wenn erst kurz vor Ablauf der Angebotsfrist eine Unklarheit auftaucht, die berechtigterweise Defizite aufdeckt, kann die Vergabestelle die Beantwortung und die Veröffentlichung nicht einfach mit dem Argument ablehnen, die Frage sei zu spät gestellt worden.

Ist eine Antwort mit Zusatzinformation unerheblich für die Angebotserstellung, hat die Vergabestelle sie zwar an alle Beteiligten bekanntzumachen, muss aber die Angebotsfrist nicht verlängern. Defizite oder Fehler der Vergabeunterlagen sind für alle Wettbewerbsteilnehmer klarzustellen, egal wie kurzfristig die Frage vor Ablauf der Angebotsfrist einging.

Praxistipp:

Die Auskunftspflicht dient der Einhaltung eines fairen Wettbewerbs, insbesondere in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz. Dieser bedingt, dass die zusätzlichen Informationen gegenüber allen Beteiligten in gleicher Weise und inhaltsgleich erteilt werden. Gleichwohl ist die Vergabestelle berechtigt, eine einheitliche Ausschlussfrist für den Eingang von Fragen festzulegen, um einen geordneten Ablauf des Verfahrens zu planen und individuelle Klärungsbedarfe zu kanalisieren. Anderenfalls hätten Bieter auch die Möglichkeit, das Verfahren durch zögerliche Anfragen zu verzögern.

VK Bund, Beschl. vom 27.01.2017 (Az.: VK 2 – 131/16)

Was ist eine wesentliche Preisangabe?

Sobald ein Preis in einem Angebot fehlt und diese Preisangabe wesentlich ist, ist eine Ergänzung nicht möglich und das Angebot auszuschließen.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Schülertransportleistungen in einem EU-weiten Verfahren, aufgeteilt in fünf Lose (Buslinien). Die Bieter sollten angeben, welcher Preis/km für Fahrten mit bzw. ohne Begleitperson verlangt wird. In die Wertung sollte der Mittelwert einfließen. Nach aktuellen Schülerzahlen wäre bei Los 2 keine Begleitperson notwendig. Es wurde aber in den Vergabeunterlagen darauf hingewiesen, dass sich die Zahlen während der Vertragslaufzeit ändern können. Bieter B trägt bei Los 2 nur einen Preis für Fahrten ohne Begleitperson ein, weshalb sein Angebot ausgeschlossen wird. B beantragt Nachprüfung mit der Begründung: Die Vergabebedingungen seien unklar gewesen. Die Vergabestelle hätte aus den geforderten Angaben zu den Lohnkosten eindeutig ermitteln können, dass die Differenz zwischen den beiden Preisen immer 28 Cent/km betrage. Außerdem sei die fehlende Preisangabe auch unwesentlich.

Beschluss:

Ohne Erfolg. In einem Hinweisbeschluss legt das OLG zunächst dar, dass ein fachkundiger Bieter hätte erkennen können, dass für alle Linien schon deshalb zwei Preise anzugeben waren, weil sich die Schülerzahlen während der Vertragslaufzeit ändern können. Der fehlende Preis könne nicht durch Auslegung ermittelt werden. Schon die Behauptung, der Unterschied betrage immer 28 Cent/km, treffe nicht zu. Damit war für die Vergabestelle die fehlende Preisangabe eben nicht eindeutig zu ermitteln. Ob es sich um eine wesentliche Preisangabe handele, müsse immer eine Einzelfallentscheidung sein, nämlich aufgrund des fraglichen Leistungsgegenstands und seiner Bedeutung, seines wertmäßigen Anteils für die Gesamtleistung sowie für den Gesamtpreis entschieden werden. Hier sei der Preis für Fahrten mit Begleitperson schon deshalb wesentlich, weil er in die Ermittlung des Wertungspreises einfließe.

Praxistipp:

Trägt ein Bieter beispielsweise in seinem Angebot bei vier Losen jeweils 2,63 Euro/km ein, während sich bei Los 5 die Eintragung 26,3 Euro findet und liegt ein zweistelliger Eurobetrag weit jenseits des marktüblichen Preises, spricht alles für einen durch Auslegung zu korrigierenden Tippfehler. Anders die Herangehensweise bei fehlenden Preisangaben: Eine Korrektur setzt zunächst voraus, dass sich aufgrund des übrigen Angebotsinhalts zweifelsfrei ergibt, dass die Lücke keinesfalls gewollt war. Im Anschluss daran stellt sich die Frage, ob eine Lücke gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV vorliegt. Dies liegt vor, wenn eine unwesentliche Einzelposition betroffen ist, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Sinn der Ausnahmeregelung ist es, den Ausschluss von wirtschaftlich günstigen Angeboten zu verhindern, bei denen nur Kleinigkeiten fehlen. Dabei ist aber immer der Grundsatz der Vergleichbarkeit der Angebote zu beachten.

OLG München, Beschl. vom 7.11.2017 (Az.: Verg 8/17)

März 2018

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., info@absthessen.de, Tel.: 0611 974588-0



International

Aus der EU

EU-finanzierte Projekte - Neue Leitlinien für Ausschreibungsverfahren

Die EU-Kommission hat zur Unterstützung der nationalen und lokalen Verwaltungen ihrer Mitgliedsstaaten bei öffentlichen Vergabeverfahren für EU-finanzierte Projekte einen Leitfaden herausgegeben. Dieser enthält zum einen Hinweise zur Vermeidung von Fehlern, gute Praktiken, nützliche Links und Vorlagen, zum anderen werden Möglichkeiten zur optimalen Nutzung der Regelungen der Vergaberichtlinien von 2014 erläutert, beispielsweise die Durchführung von elektronischen Vergaben und den Einsatz von Zuschlagskriterien für die Auswahl innovativer und umweltfreundlicher Produkte. Die Leitlinien erfassen den gesamten Vergabeprozess, von der Vorbereitung und Bekanntmachung des Vergabeverfahrens über die Auswahl und Wertung der Angebote bis zur Vertragsabwicklung. Laut Kommission soll mit den Leitlinien ein Beitrag dazu geleistet werden, den EU-Haushalt vor Fehlern zu schützen und die größtmögliche Wirkung eines jeden von der EU ausgegebenen Euro zum unmittelbaren Nutzen der Bürger sicherzustellen. Nähere Informationen zu den Leitlinien finden Sie [hier](#).

Bulgarien - Neues Konzessionsgesetz verabschiedet

In Bulgarien sind zum 1. Januar 2018 Teile eines neuen Konzessionsgesetzes in Kraft getreten. Ein anderer Teil der Vorschriften tritt jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft. So wird beispielsweise das im Gesetz vorgesehene Nationale Konzessionsregister (Art. 191 ff.) erst zum 31. Januar 2019 errichtet.

Mit dem neuen Konzessionsgesetz wird die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe umgesetzt. Es löst das bisherige Konzessionsgesetz und das Gesetz über öffentlich-private Partnerschaft ab.

Das Gesetz sieht drei Arten von Konzessionen vor: die Baukonzession (Art. 7), die Dienstleistungskonzession (Art. 8) und eine Konzession hinsichtlich der Nutzung des öffentlichen und kommunalen Eigentums (Art. 9). Zur Durchführung des Gesetzes sollen bis Mitte 2018 zwei Regierungsverordnungen mit entsprechenden Bestimmungen erlassen werden. Das neue Konzessionsgesetz wurde im Amtsblatt „Daržaven Vestnik“ Nr. 96 vom 1. Dezember 2017 veröffentlicht und ist im Internet abrufbar. Bis Mitte 2018 wird mit Erlass von zwei Regierungsverordnungen mit Durchführungsbestimmungen zum Gesetz gerechnet.

Quelle: Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH

International

EUPF-Seminar zu Beschaffungen der Vereinten Nationen

Bereits zum 15. Mal veranstaltet das European Procurement Forum (EUPF) vom 9. bis 10. April 2018 in New York das EUPF-Seminar zu Beschaffungen der Vereinten Nationen. Das Seminar findet jährlich statt und bietet Unternehmensvertretern die Möglichkeit, Einzelgespräche mit Einkäufern der Vereinten Nationen (UN) zu führen und einen Einblick in das Beschaffungswesen verschiedener UN-Organisationen an einem der wichtigsten UN Standorte zu erhalten. Der diesjährige Fokus des Seminars liegt auf den Branchen IT, Cyber-Sicherheit, Intelligente Friedenssicherung, Abfallwirtschaft und Energieerzeugung, Umweltmanagement, Wasseraufbereitung und -reinigung, Logistik und Transport und Bauingenieurwesen. Zu weiteren Informationen und zur Anmeldung gelangen Sie unter www.eupf.org.

Aus den Bundesländern

Bayern I: Vergabehandbuch freiberuflicher Dienstleistungen Bayern (VHF Bayern) aktualisiert

Im Hinblick auf das am 01. Januar 2018 in Kraft getretene neue Bauvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wurde das Vergabehandbuch freiberuflicher Dienstleistungen Bayern – VHF Bayern aktualisiert.

Neben der Umbenennung von Unterabschnitt A im Abschnitt V „Regelungen zur Vertragserstellung und -abwicklung“ in „Richtlinien Vertragsrecht und Formblätter“, wurden im Zuge der Aktualisierung u. a. die Richtlinien zur Abnahme (V.A.2), zu den Mängelansprüchen (V.A.3), zur Kündigung (V.A.5) und die dazugehörigen Formblätter Abnahmeprotokoll (V.A.2.1) und Mängelrüge (V.A.3.1) überarbeitet. Bei den Zusätzlichen allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB) und den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) Bereich Straßen-/ Brückenbau und Landschaftsplanung erfolgte eine Anpassung an das neue Bauvertragsrecht.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns bei Hochbaumaßnahmen des Landes und des Bundes wurden die aktuellen AVB VI.1 (Allgemeine Vertragsbestimmungen) aus den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) übernommen.

Voraussichtlich im ersten Quartal 2018 wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau- und Reaktorsicherheit (BMUB) neue überarbeitete AVB zur Verfügung stellen. Als Ergänzung zu den AVB VI.1, ZAVB VI.2 und AVB VII.100.4a. wird die Anlage VI.15 – VOB/B – Konformität – neu eingeführt. Soweit die Erstellung von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen Vertragsinhalt wird, ist dieses Formblatt in § 2 des Vertragswerks aufzulisten. Das Schreiben der Obersten Baubehörde zur Aktualisierung des VHF Bayern vom 8. Januar 2018 finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172

Bayern II : VVöA-Beteiligung von KMU sowie Berücksichtigung bevorzugter Bieter für Kommunen seit 1. Januar 2018 verbindlich

Mit Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 22. Dezember 2017 wurden für kommunale Auftraggeber bereits ab dem 1. Januar 2018 die Nummern 2 und 3 der neuen Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) für verbindlich anwendbar erklärt. Dies erfolgte unabhängig von der noch ausstehenden Neufassung der Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich. In Nummer 2 ist die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) geregelt, sie ersetzt die bisher geltenden Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAMstR). Für die Beurteilung der Frage der Zugehörigkeit eines Unternehmens zum Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) findet danach die Empfehlung 2003/361/EG entsprechend Anwendung. In Nummer 3 wird die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetrieben und anerkannten Blindenwerkstätten als bevorzugte Bieter und die Nachweisführung der Eigenschaft als bevorzugte Bieter geregelt. Diese ersetzt die bisherige Bevorzugten-Richtlinien (öABevR) und die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Ihre Ansprechpartnerin:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Veranstaltungen

07. und 13. März, 26. April 2018: Vergaberecht für Einsteiger

Sie haben zum ersten Mal mit Vergabeverfahren zu tun – auf der Auftraggeber-Seite oder als sich bewerbendes Unternehmen? Ziel des Seminars ist es, Ihnen die Struktur und die Grundsätze näher zu bringen.

Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was Sie bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachten müssen und wie Sie häufig gemachte Fehler vermeiden können. Herangezogen werden die Regelungen zu Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen, in einem EU-weiten Verfahren sowie im Unterschwellenbereich. Intensiv mit einbezogen werden Besonderheiten des Hessischen Vergabe- und Tarif-treuegesetz, wie zum Beispiel das Interessenbekundungsverfahren. Grundzüge eines Vergabeverfahrens wie: Leistungsbestimmungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Eignung, Vergabeunterlagen, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertung und Zuschlagskriterien werden anhand aktueller Fallbeispiele und Rechtsprechung erläutert. Zum Abschluss werden auch Möglichkeiten des Aufhebens eines Verfahrens sowie allgemeine Rechtsschutzmöglichkeiten behandelt. Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Es lässt viel Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin 1: 07. März 2018, 10:30-15:30 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Kassel

Termin 2: 13. März 2018, 10:30-15:30 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Limburg

Termin 3: 25. April 2018, 10:30-15:30 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Fulda

Referentin: Rechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

10. April 2018: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 10. April 2018, 10:00 – 15.15 Uhr
Ort: Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 40 €

März 2018

11. April: Aktuelles Vergaberecht 2018 für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen: Praxisrelevante Themen vertiefend dargestellt

Sie haben sich bereits mit Vergabeverfahren bzw. der Angebotserstellung befasst. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, freischaffende Planungsbüros und Unternehmen, die mit dem Vergaberecht bereits vertraut sind sowie an jeden Interessierten, der vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstrebt. Es greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Das Seminar geht ausführlich auf bestehenden Unterschiede der Regelungen zu Bauleistungen in Abgrenzung zu den Liefer- und Dienstleistungen ein, gemäß GWB, EU VOB/A, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und VOL/A. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz werden herausgearbeitet.

Die Themenauswahl des Seminars orientiert sich an den wesentlichen Fragestellungen aus der Praxis unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern sowie obergerichtlichen Entscheidungen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch eigene Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich regelmäßig mit Liefer- und Dienstleistungsvergaben bzw. der Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse im Vergaberecht sowie ein Update zur neuen Rechtsprechung anstreben.

Das Seminar greift ausgewählte Themen auf und vertieft immer wiederkehrende Problemstellungen im Vergaberecht. Gleichzeitig werden Reaktionsmöglichkeiten aufgezeigt, wie doch noch ein rechtmäßiges Verfahren durchzuführen bzw. ein annehmbares Angebot zu erstellen ist. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz sowie der neuen Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) werden herausgearbeitet. Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die seit April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich geworden sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und UVgO werden einbezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 11. April 2018, 10:30-16:30 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Rhein Main Neckar, Darmstadt
Referenten/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

25. April 2018: Workshop Die Angebotswertung

Spezialthemen des Vergaberechts werden in dieser Veranstaltung behandelt und aus praktischer Sicht durchleuchtet. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse zu speziellen Themen im Vergaberecht erlangen möchten.

Die Themenauswahl orientiert sich an praxisrelevanten Problem- und Fragestellungen, die regelmäßig bei der Durchführung oder Teilnahme eines Vergabeverfahrens auftauchen. Aktuelle Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtliche Entscheidungen sowie eine Vielzahl von Fallbeispielen werden zur Erläuterung herangezogen. Die Veranstaltung richtet sich im Verlauf an den vier Wertungsstufen aus. Jede Wertungsstufe mit ihren speziellen Fragestellungen wird ausführlich besprochen.

Ein Schwerpunkt aufgrund der Schulnotenentscheidung des EuGH wird das Thema „Wertungsmatrix“ sein. Die Teilnehmer bekommen viele Beispiele für eine rechtskonforme Matrix genannt.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erlangen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 25. April 2018, 9:00 – 13:00 Uhr
Ort: Auftragsberatungsstelle Hessen e. V., Wiesbaden

März 2018

Referenten: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

Teilnahmeentgelt: 150 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.